

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 8

Sonnabend, den 29. Januar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 30. Jan. bis 5. Febr. werden auf Abschnitt 5 der Fettkarten 50 gr Butter (zum Preise von 1,32 M für 50 gr) an die Versorgungsberechtigten ausgegeben. Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere Ration als 50 gr nicht ausgegeben werden.
Belgard, den 27. Januar 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkehr mit Sommersaatgut.

Der Mangel an geeignetem Sommersaatgut macht eine verschärfte Kontrolle seiner Verwendung erforderlich. Saatartenanträge sind deshalb zuerst dem Ortsvorstande zur Begutachtung einzureichen, der den Antrag alsdann unverzüglich dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zur Prüfung und Weitergabe an den Kreis Ausschuss (Kreisfornstelle) zu senden hat. Der Prüfungsvermerk des Ortsvorstandes erfolgt unter Ziffer 1 d des Antrages.

Die Saatartenanträge müssen Angaben über die Gesamtgröße der Wirtschaft des Beantragenden und die Größe des Ackers unter dem Pfluge, sowie über die Post- und Bahnstation enthalten. Ferner ist darauf zu achten, daß bei dem Antrage in Spalte 1 die Größe in Hektar angegeben, in Spalte 3 der Einheitsfuß genau innegehalten und in Spalte 7 die Gesamtmenge in kg berechnet wird. Anträge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen unbedingt zurückgesandt werden.

Die Ausfüllung der Saatarten erfolgt nur bis zum 1. 3. 21. Für später eingehende Anträge kann keine Gewähr für rechtzeitige Ausstellung übernommen werden.
Belgard, den 24. Januar 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Imker!

Diesmal gibt es 15 Pfund Bienenzucker zum Inlandspreise. Verteilung in zwei Raten, zur Frühjahrsfütterung zunächst 6 Pfund. Verfahren möglichst einfach, da Gile nötig. Nach den vorjährigen Ortslisten erhalten die Provinzial- und von diesen die Ortsvereine den Zucker. Bessere verteilen ihn auf die Imker ihrer Bezirke (auch die Nichtmitglieder) gleichmäßig nach der jetzigen Völkierzahl. Wo wegen Zu- oder Abnahme der Völker weniger

oder mehr als 6 Pfund ausgegeben werden, wird der Unterschied bei der zweiten Verteilung ausgeglichen. Jeder Imker erhält schließlich die vollen 15 Pfund. Wer aber immer noch Krankenhonig schuldet, bekommt keinen Zucker.

Die Ausgabe darf nur gegen behördliche Bescheinigung der Völkierzahl und gegen Quittung erfolgen. Das kann auf einem Zettel geschehen. Etwa so:

Imker . . . hat . . . überwinterte Bienenvölker.

Der Ortsvorstand. (Siegel und Unterschrift).

. . . Pfund Zucker erhalten. (Name des Imkers).

Die Ortsvereine sammeln diese Zettel und stellen sie persönlich oder eingeschrieben dem Provinzialverein zu.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Weitere Ueberzicht

über die bisher zum Kartoffel-Aufkauf gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1920 von dem Herrn Oberpräsidenten, Provinzialkartoffelstelle, Stettin zugelassenen Personen:

Nr.	Name	Wohnort
1	Händler Albert Manz	Gr. Dychow
2	Händler Wilhelm Jastrów	Bulgrin
3	Händler Wilhelm Günther	Biezenoff

Belgard, den 27. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Auslandstweizenmehl.

Zwecks Feststellung der Beschaffenheit des Auslandsweizenmehles, welches zu 75%iger Ausmahlung kurz vor Weihnachten ausgegeben worden ist, sind vom Kreis Ausschuss am 28. Dezember 1920 unvermutet Proben von sämtlichen Mehlhandlungen entnommen und der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt Köslin eingeschickt worden. Das Ergebnis der Untersuchung besteht darin, daß sämtliche Proben aus unverdorbenem und unverfälschtem Weizenmehl bestehen.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Vertragskartoffeln.

Vor 11½ Monaten wurden die Landräte durch eine Kundverfügung der zuständigen Zentralbehörden angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die „Vertragskartoffeln“ rechtzeitig und in vollem Umfange abgeliefert würden. Ich habe damals von weiteren Maßnahmen abgesehen, weil ich zu der Landwirtschaft des Kreises Belgard das Vertrauen hatte, daß ihre **Vertragstreue über jeden Zweifel erhaben ist**. Diese Ueberzeugung darf nicht dadurch erschüttert werden, daß einzelne abweichende Beispiele etwa Nachahmung finden.

Als im vergangenen Herbst die Regierung bestirmt wurde, die Verträge zu annullieren, weil der Preis von 25 + 5 = 30,— M je Ztr. zu hoch sei, hat sie diese Zumutung als mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar zurückgewiesen. Nun liegt es an der Landwirtschaft, einen solchen Makel von sich fernzuhalten.

Sowohl die einzelnen Landwirte als auch die landwirtschaftlichen Organisationen bitte ich im Interesse der Allgemeinheit dringend, die abgeschlossenen Lieferungsverträge unbedingt zu erfüllen. Ich verpfehle nicht, darauf hinzuweisen, daß nach den Lieferungsverträgen und den geltenden Ausführungsbestimmungen die aufkaufernden Genossenschaften nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, bei Nichterfüllung des Vertrages die Kartoffeln anderweitig — auf Kosten des säumigen Lieferungspflichtigen — zu beschaffen.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft: Haferbewirtschaftung.

Ich weise nochmals darauf hin, daß der Hafer der diesjährigen Ernte vollkommen beschlagnahmt ist und im freien Verkehr nicht gehandelt werden darf. Sollten einzelne Landwirte mit ihrem selbstgeernteten Hafer nicht auskommen, so können auf Grund des Erlasses des Preuß. Landes-Gerichtsamts — Gen.-Haf. 5127 — vom 20. 1. 1921 Zuweisungen gegen einen Berechtigungsschein des Kommunalverbandes im Rahmen des zulässigen Höchstfasses auf Antrag unter Angabe der Pferdezahl aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen.

Saathäfer unterliegt der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut vom 10. Juli 1920 und darf nur gegen Saatkarte veräußert werden.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 80 der R.-G.-D. bestraft.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Eier- und Geflügel-Aufkäufer.

In vielen Fällen werden sich die Aufkäufer eines Vergehens gegen § 1, Nr. 1, 4, 7 der Preistreiberverordnung vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) schuldig machen. Wo Richtpreise für Eier nicht festgesetzt sind, ist der angemessene Preis zu ermitteln und zu prüfen, ob dieser angemessene Preis von den Händlern überschritten wird. Geht man davon aus, daß im Frieden ein Ei 8—10 Pf. im allgemeinen gekostet hat, und berücksichtigt man die heutige Geldentwertung und die Verteuerung des gesamten Lebens, so wird man als angemessenen Preis einen solchen von 1,— Mk. bis 1,20 Mk. für den Erzeuger ansehen können, der auch vielerorts als Richtpreis festgesetzt ist. Dem Großhändler ist ein Verdienst von 10 % zuzubilligen, sodas sich ein Großhandelspreis von rd. 1,10 Mk. bis 1,35 Mk. ergibt. Im Kleinhandel kommt ein Verdienst von 25 % auf den Großhandelspreis in Betracht und hiernach ergibt sich ein angemessener Kleinhandelspreis von rd. 1,40 Mk. bis 1,70 Mk. Wer diese als angemessen anzusehende Preise bei dem Einkauf überschreitet, kauft zu übersteuerten Preisen ein und verstößt gegen § 1 Nr. 1 der Preistreiberverordnung.

Der Händler, der zu übersteuerten Preisen einkauft, ist nicht berechtigt, diesen Mehrpreis, der unter regelmäßigen Verhältnissen lediglich für ihn einen Schaden bedeuten würde, dessen Abwälzung auf den Verbraucher aus Wettbewerbsgründen unmöglich wäre, jetzt unter Ausbeutung der Not der Zeit auf seine Abnehmer abzubürden. Die Anlegung derartiger Ueberpreise ist, vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, unsachlich und, sofern es sich im Erwerb im Kettenhandel handelt, auch gesetzwidrig. Insofern also der angelegte Preis den angemessenen übersteigt, ist er somit nicht erstattungsfähig und damit auch nicht der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen (vgl. Reichsgericht vom 8. Juni 1917, 18. und 29. April 1918, Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1917 S. 1948, 1918 S. 118).

Ein solcher Händler wird gleichzeitig auch gegen § 1 Ziffer 4 der Preistreiberverordnung verstoßen. Legt er für eine Ware Preise an, die über den angemessenen Preis hinausgehen, so kauft er zu übersteuerten Preisen ein und verstößt damit gegen die Gepflogenheiten des ehrbaren Handels. Ein derartiges Geschäft ist mit guten kaufmännischen Sitten unvereinbar und, von diesem Gesichtspunkt betrachtet, als unlauter anzusehen. Das Reichsgericht führt hierzu in seiner Entscheidung vom 18. März 1919, Band 52 der Strafsachen S. 308 folgendes aus:

„Es sei die gemeinwirtschaftliche Pflicht des Kaufmanns, eine tunlichst schnelle und billige Verteilung der Ware an den Verbraucher herbeizuführen. Er handle unlauter, wenn er schon beim Einkauf durch Anlegen übermäßiger Preise eine unvernünftige Preissteigerung herbeiführe, nur um auf diese Weise Ware in seine Hand zu bekommen, in der sicheren Annahme, sie bei der herrschenden Marktlage trotz der übermäßigen Einstandspreise mit gutem Gewinn wieder abzustößen. Für den Verbraucher komme es schließlich auf dasselbe heraus, ob der Preis dadurch in die Höhe getrieben werde, daß die Ware durch zahlreiche Hände gehe, und ein jeder Zwischenhändler daran verdiene, oder ob die Ware zwar auf regelmäßigem Wege zu ihm gelange, aber schon dem Erzeuger oder dem ersten Händler ein so hoher Preis gezahlt worden sei, daß er den angemessenen Preis um ein Bedeutendes übersteige.“

Da in sehr vielen Fällen die Händler sich gegenseitig überbieten und die höchsten Preise zahlen, nur um Ware in die Hand zu bekommen, um deren weiteren Absatz sie mit Rücksicht auf die große Nachfrage nicht besorgt zu sein brauchen, so kommt auch ein Vergehen gegen § 1 Nr. 7 der Preistreiberverordnung in Betracht.

Für den Ankauf und den Verkauf von Geflügel werden die vorstehenden Ausführungen entsprechende Anwendung zu finden haben.

Die Ortsbehörden und die Herren Landjäger werden um Beachtung ersucht. Zu widerhandlungen sind mir unter Erörterung des Sachverhalts zu melden.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Preisprüfungsstelle.

Verteilung von Reichseinkommensteuer an die Gutsbezirke.

Zur Verfügung vom 12. d. Mts. Nr. 1, betr. Verteilung von Reichseinkommensteuer an die Gutsbezirke.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die im Schlusssatz meiner Kundverfügung vom 12. d. Mts. geforderten Angaben derart zu machen sind, daß in Spalte 3 der Nachweisungen A und B außer den Kreiseinkommensteuern, auch die Schulbeiträge und die Armenlasten usw. soweit sie auf die Einkommensteuer entfallen, mit angeführt werden. Die Ueberweisung von Reichseinkommensteuer aus dem Aufkommen an Markentragern an die Landkreise, soweit das Kreisabgaben-

aufkommen aus den Wutsbezirken in Betracht kommt er-
folgt nach Eingang der Nachweisung A.

Köslin, den 24. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

J. U.: gez. Unterschrift.

An die Kreisausschüsse des Bezirks.

Abdruck erfolgt unter Bezugnahme auf mein Rund-
schreiben vom 17. d. Mts. zur Kenntnis mit dem Er-
suchen, die Nachweisungen (Muster A und B) möglichst
umgehend einzusenden, soweit es noch nicht geschehen ist.

Den Herren Gutsvorstehern, die die Nachweisungen
bereits eingereicht haben, gebe ich anheim, ihre Angaben
nachzuprüfen und die evtl. Richtigstellung mir umgehend
einzusenden.

Belgard, der 27. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Telegramm aus Berlin vom 18. Januar 1921.

Regierungspräsident, Köslin.

Nur wenn in Wahlbezirken Voraussetzungen Para-
graph 46 Landeswahlordnung gegeben sind, ist Verwendung
besonderer Wahlurnen für Frauen und Männer zulässig.
Innenminister, 1 a 71.

Wahlen für die Landwirtschaftskammer.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern
gehen heute die Formulare zur Wählerliste zu. Die
Wählerliste hat nach vorheriger ortsüblicher Bekannt-
machung vom 6. Februar d. Js. ab auszuliegen. Die
Wahl findet am 27. Februar statt. Wähler sind nach dem
Gesetz vom 16. Dezember 1920 (Gesetz-Sammlung 1921
Seite 41 ff.) 20 Jahre alte deutsche Männer und Frauen,
die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forst-
wirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen sind und
Landwirtschaft im Hauptberuf ausüben.

Verfügung folgt sofort nach in einem Sonderblatt
zum Kreisblatt.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Vergewaltigung Oberschlesiens.

Art und Ton der Verhandlungen auf der Brüsseler
Konferenz hatten gegen Ende des Jahres in vielen
deutschen Herzen die Hoffnung geweckt, daß die führenden
Männer der Entente begannen, sich allmählich von der
Kriegssphäre zu befreien, die sie bisher immer noch in
Bann gehalten hatte, und die bewirkt hatte, daß nur Haß
und Furcht vor Deutschland, nicht aber vernünftige Ueber-
legung und der Gedanke an den Wiederaufbau Europas
ihre Maßnahmen beeinflusste. Wer sich in dieser Hoff-
nung gewiegt hatte, wurde nun allzubald eines besseren
belehrt, denn mit Ende des Jahres 1920 prasselte ein
wahrer Hagel von Noten auf uns nieder, der allen ein
neuer Beweis für den Vernichtungswillen und die Unver-
söhnlichkeit, besonders der Franzosen, war. Am deutlichsten
zeigt sich diese Verblendung und dieser Haß in den Noten
um die obereschlesische Abstimmung. Der Friedensvertrag
hatte die Bestimmungen für diese Abstimmung völlig klar
gelegt. Kein Deutscher und, was mehr ist, kein Unpartei-
ischer, glaubte, daß in dieser Frage irgendwelche Unklar-
heiten vorhanden seien. Selbst die Polen hatten gegen
die Bestimmungen als solche anfangs nichts einzuwenden
gehabt, wenn sie naturgemäß auch eine Abstimmung über-
haupt für unberechtigt erklärten, nachdem man zuerst be-
absichtigt hatte, ihnen das Land ohne weiteres zuzusprechen.
Sie waren besonders für das Abstimmungsrecht der aus-
wärtigen Oberschlesier eingetreten, da sie hierdurch eine
Stärkung ihrer Wähler erhofften. Mit der Zeit aber, als
sie den Irrtum erkannten, setzte mit großem Geschick ihre
Propaganda ein, die dieser Kategorie der Wähler das Ab-
stimmungsrecht nehmen sollte. Die Franzosen, die ja stets
für alle polnischen Wünsche ein williges Gehör gehabt
haben, ergriffen natürlich auch diese Gelegenheit, um die
verhassten Vöcher zu schädigen. Sie konnten zwar nicht
zu diesem Schritt ohne weiteres die Einwilligung ihrer
Verbündeten erhalten. Auch war es ihnen nicht möglich,
ohne weiteres den Versailler Vertrag zu verletzen. So
suchte und fand man den Ausweg der örtlichen Trennung

der Stimmabgabe, wie sie im Vorschlage Lloyd Georges
niedergelegt wurde. Man war sich bestimmt dessen be-
wußt, daß die deutsche Regierung hierzu niemals ihre Zu-
stimmung geben würde, ja man rechnete damit. Nach der
Ablehnung ging man dann noch viel offensichtlicher auf
die polnischen Wünsche ein und bestimmte die zeitliche
Ernennung der Abstimmung, indem man behauptete, daß
diese nicht gegen den Friedensvertrag verstöße. Die
Deutsche Antwortnote vom 4. Januar erhebt mit Recht
hiergegen schärfsten Protest. Die Gründe hierfür sind oft
genug behandelt, sodaß man an dieser Stelle davon ab-
sehen kann, die deutschen Interessen, die auf dem Spiele
stehen, näher zu beleuchten. Es handelt sich aber nur
nicht um diese allein. Die getrennte Abstimmung schlägt
vor allem auch jedem demokratischen Prinzip ins Gesicht,
für das doch die Entente, wie sie oft betont hat, den
Weltkrieg geführt hat. Dieses Prinzip verlangt eine freie,
geheime und unbeeinflusste Abstimmung bei Volksbe-
fragungen. Davon kann in Oberschlesien in dem Augen-
blick nicht mehr die Rede sein, indem die Abstimmung
getrennt vorgenommen wird. Die deutsche Note weist
darauf hin, indem sie die Möglichkeit der Geheimhaltung
des Wahlergebnisses der ersten Abstimmung bezweifelt und
nachweist, daß den Polen die Möglichkeit viel größerer
Willküren von auswärts Zuträumenden gegeben ist bei
einer getrennten, wie bei einer einheitlichen Abstimmung;
denn im ersteren Falle können sie ihre Stoßtrupps überall
dort verteilen, wo sie glauben, das Ergebnis besonders
fürchten zu müssen. Außerdem ist jeder am zweiten
Termin Abstimmende sofort als Auswärtiger kenntlich und
damit dem Terror fanatischer Elemente ausgesetzt, wenn
nicht von Seiten der Besatzungstruppen und der Apo-
ganz andere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, als
dies bisher geschehen ist. Das zu hoffen, hat man wenig
Grund, solange nicht von den maßgebenden Stellen hier-
für bestimmte Garantien gegeben werden. Vor allem aber
muß bedacht werden, daß es eine Unmöglichkeit ist, das
Abstimmungsergebnis völlig geheim zu halten, da die
Polen kein Mittel unversucht lassen werden, wenigstens
Teilergebnisse zu erfahren und bekannt zu geben. Wie
berechtigt diese Erwägung ist, zeigen die Auslassungen des
Pariser Korrespondenten der polnischen Zeitung „Niez-
zopolita“, der bereits vor einigen Tagen schrieb, daß
eine Geheimhaltung unmöglich sein würde, und daß dies
ein äußerst moralischer Trumpf in den Händen Polens
wäre. Man kommt durch diese Betrachtungen, besonders
aber, wenn man jetzt noch das Abstimmungsreglement des
Generals Le Rond sich ansieht, immer mehr zu der Ueber-
zeugung, daß die Franzosen mit allen Mitteln versuchen,
Oberschlesien an Polen fallen zu lassen. Die Bevorzugung
im Abstimmungsreglement ist ebenfalls oft hervorgehoben,
sodaß es sich erübrigt, dieselbe näher zu beleuchten. Es
sei nur auf die Tatsache hingewiesen, daß sowohl bei der
Abstimmung in Ost- und Westpreußen, wie jetzt in Ober-
schlesien, als Stichtag der Wahlberechtigung stets ein
Datum gewählt ist, das mit dem Abschluß des polnischen
Zustromes in diese Gebiete und dem Beginn der deutschen
Abwehr zusammenfällt, sodaß die Wirkungen des ersteren
bei der Abstimmung in Frage kommen, die der letzteren
aber nicht. So hatte in Oberschlesien die Einwanderung
der Polen etwa im Jahre 1900 ihr Ende gefunden,
während die Städte, deren Arbeiter, Beamten- und
Kaufmannsbevölkerung meistens aus Mittel- und Nieder-
schlesien zusammenströmte, gerade in den späteren Jahren
bis 1914 ausblühten. Alle diese Personen also, die nach
1904, dem vom General Le Rond bestimmten Stichtag,
in dem festen Glauben, Einwohner des Landes
zu werden, nach Oberschlesien gekommen waren, sollen
nunmehr kein Recht haben, über das Schicksal ihrer Heimat
zu entscheiden, obwohl sie, jedenfalls soweit sie bis 1908
zugewandert sind, bei einem eventuellen Abschluß an
Polen ohne weiteres polnische Staatsbürger werden.
Schon aus diesen wenigen Ausführungen erkennt man
das Unrecht, das den gesamten Oberschlesiern, ganz abge-
sehen, ob sie deutsch oder polnisch gesinnt sind, durch die
Bestimmungen des Obersten Rates und des Generals Le
Rond geschieht, wenn ja auch letzten Endes der leidende
Teil nur die Deutschgesinnten sind.

Diese offensichtlich einseitige Stellungnahme in der
obereschlesischen Frage muß umsomehr verwundern, wenn

man bedenke, daß dieselbe vor allem auch eine Weltfrage ist. Man ersieht aus der Haltung der Franzosen, die ja den Ausschlag geben, daß sie nur der Gedanke an die völlige Unschädlichmachung Deutschlands, nicht aber Nüchternen weltwirtschaftlicher Art geleitet haben. Es tritt dies umso krasser in Erscheinung, als gerade in letzter Zeit von allen Seiten, besonders von Neutralen und Amerikanern auf die Wichtigkeit dieses Moments hingewiesen worden ist und betont wurde, daß Oberschlesien infolge seiner kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung nur als Bestandteil Deutschlands den Ansprüchen der Weltwirtschaft entsprechen könne, daß es dagegen im polnischen Reiche allein als Ausbeutungsobjekt benutzt und so unrationell werden und seinem langsamen Verfall entgegengehen müsse. Da auch auf englischer Seite dies in weiten Kreisen erkannt ist, muß die jetzige Haltung der Entente um so merkwürdiger und unverständlicher erscheinen. Man kann vielleicht annehmen, daß noch viele dieser Momente dort nicht genügend erkannt und daher unberücksichtigt gelassen sind und kann darum im Weltinteresse ebenso sehr wie im oberschlesischen und deutschen Interesse nur hoffen, daß es noch zu Besprechungen zwischen der Entente, Polen und Deutschland hierüber kommen wird, wie es von deutscher Seite in der letzten Note wiederum vorgeschlagen wurde.

Stettin, den 13. Januar 1921.

Reichszentrale für Heimatdienst.
Landesabteilung Pommern.
gez. Andreas von Godesberg.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Rittergutes Battin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Battin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Battin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Gutsbesizers Zizke in Nehin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das verseuchte Gehöft des Gutsbesizers Zizke in Nehin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Gutsbesizers Zizke in Nehin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Bauernhofbesizers Dahlke-Battin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofbesizers Dahlke in Battin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofbesizers Dahlke-Battin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Rentengutsbesizers Friedrich Barz-Röhlshof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Rentengutsbesizers Barz-Röhlshof tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Rentengutsbesizers Barz-Röhlshof. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Gutes Kl. Ramin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Kl. Ramin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Kl. Ramin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 3 der Provinzialverordnung vom 14. November 1894/20. September 1909 über die Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke, der durch meine Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1916 bis auf Weiteres aufgehoben war, wird hierdurch wieder in Kraft gesetzt.

§ 3 lautet folgender Maßen:

Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bestimmten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an vorn sichtbarer Stelle des Geschirres des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen:

im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,

im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,

in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Stettin, den 12. November 1920.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 8 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Fuhrwerksverkehr.

Es wird dauernd beobachtet, daß die Vorschriften über die Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen vielfach in Vergessenheit geraten sind. Ich bringe daher nachstehend nochmals die Vorschriften in einem kurzen Auszuge zur allgemeinen Kenntnis und gebe mich der Hoffnung hin, daß dieselbe zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung, von jetzt ab genau beachtet werden.

Fahrordnung:

1. Ausbiegen — rechts.
2. Ueberholen — links.
3. Signale (Kraftwagen) beachten.
4. Lastwagen — Tafel mit Namen und Wohnort, nötigenfalls Nummer des Wagens.
5. Reinen stets in der Hand halten.
6. Gespanne nicht ohne Aufsicht stehen lassen oder absträngen.
7. Auf dem Fuhrwerk während der Fahrt nicht schlafen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Aufnahme von Anträgen auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten auf Grund des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung.

Bei der Anweisung von Renten ist von besonderer Wichtigkeit die Feststellung, ob und — bei Anträgen auf Invalidenrente — für welchen Grad der Erwerbsbeschränkung der Antragsteller auf Grund des Erwerbsverpflichtungsgesetzes vom 12. Mai 1920 oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Versorgung erhält, weil es hiervon abhängt, ob ein Anspruch auf die Rentenzulage besteht. Denn nach dem Gesetz vom 20. Mai 1920 sind von dem Bezuge der Zulage die Personen ausgeschlossen, die eine Militärhinterbliebenenrente erhalten.

Ich ersehe die Polizeibehörden deshalb, bei den Rentenanträgen die Sachlage stets nach dieser Richtung zu prüfen und gegebenenfalls den Antragstellern aufzugeben, ihren letzten Militärrentenbescheid vorzulegen. Diese Prüfung ist auch geboten bei Witwen- und Waisenrenten-Anträgen und namentlich auch bei solchen Personen, bei denen es nicht ausgeschlossen erscheint, daß sie auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes Kriegselterngehalt beziehen, weil auch diese keinen Anspruch auf die Zulage haben.

Belgard, den 27. Januar 1921.

Das Versicherungsamt.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogerhandlungen.

Inseratenteil.

Stroh und Heu

kaufen und stellen auf Wunsch Drahtballenpressen.
Ewald Tappert & Co., Böhndorf, Wannseebahn.

Vermögensbilanz am 30. Juni 1920.

Aktiva	
Warenbestände lt. Inventur	M. 988 744,50
Getreidebestände	" 139 515,40
Getreidefäde	" 20 000,—
Kautionseffekten	" 3 000,—
Hypotheken	" 29 000,—
Maschinen	" 1,—
Utenfilien	" 8 000,—
Grundstücke und Gebäude	" 148 000,—
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	" 72 400,—
Fuhrwerkswage	" 800,—
Effekten	" 213 760,—
Forderung an Mitglieder	" 3 043 812,78
" " Andere	" 866 622,15
Pf.- und Wagentonto	" 25 000,—
Kassenbestände	" 7 909,39
	M. 5 566 565,22

Passiva	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	M. 56 750,—
Zinsen-Rücklage	" 9 949,95
Kautionskonto	" 3 000,—
Kriegsgewinnsteuer	" 30 853,95
Reservefondkonto	" 52 891,64
Betriebsrücklagekonto	" 156 899,10
Gebäude-Reparaturkonto	" 5 486,19
Hypotheken	" 50 000,—
Wohlfahrtsfondkonto	" 30 000,—
Geschäftsguthaben-Rücklage	" 1 600,—
Sach- und Faß-Verkonto	" 15 461,31
Schulden an Mitglieder	" 2 017 178,49
" " Andere	" 3 127 568,88
Gewinn	" 8 921,71
	M. 5 566 565,22

Mitglieder am 1. Juli 1919	901
Zugang in 1919/20	162
Abgang 1919/20	46
Mitglieder am 30. Juni 1920	1017

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um M. 10 460,— die Lastsumme hat sich um M. 209 200,— vermehrt.

Die Gesamthafsumme aller Mitglieder betrug am Jahres-schluß M. 1 135 000,—

Belgard, den 29. Dezember 1920.

Belgarder landw. Einkaufsverein
eingetr. Gen. m. beschr. Haftpflicht.

von Gehdebreck—Warzin,
von Rhoden—Vichow.

+ Ihr Bruch wird größer!

Probieren Sie meine Erfindung, die ihn ohne Feder zurückhält.
20 000 Befehle in 5 Jahren. Hernien-Bandagenhaus Dr.
Winterhalter, Halle (Saale).

Vin mit Mustern in Belgard nur Dienstag den 1. Februar von
Vorm. 9 bis Nachm. 5 Uhr im Hotel Remus.

Achtung! Zahle für Schlachtpferde
die höchsten Preise. Not-
schlachtungen werden sofort
vorgenommen.

Rudolf Müller, Bärwalde i. Pom.
Telefon 59.

Sicherheit auf dem Lande!

Infolge Ueberhandnahme von Einbrüchen und Diebstählen auf dem Lande beabsichtige ich, veranlaßt durch meine langjährige Tätigkeit, Erfahrungen und Erfolge, sofort tüchtige erprobte Beamte, teils mit Hunden in den am meisten gefährdeten Gegenden bes. Pommerns, Brandenburgs, Mecklenburgs zu stationieren damit schon auf frischer Tat mit Sachverständnis die Verfolgung der Täter und Wiederherbellschaffung der gestohlenen meist hohen Werte in Angriff genommen werden kann.

Durch das Vorhandensein tüchtiger Beamten wird auch zweifellos manche Einbrecherbande von einem geplanten Verbrechen abgescreckt und somit wieder größere Sicherheit auf dem Lande erreicht.

Die Herren Besitzer etc. bitte ich um Zuschrift betr. Beteiligung an meinem Vorhaben. — Den Beteiligten stehen die Beamten bei Notwendigkeit sofort zur Verfügung. Je größer die Beteiligung, desto niedriger die Kosten für den einzelnen.

Detektiv G. Rabert,

Rgl. Kriminaloberwachmeister a. D.,

Berlin W. 9, Potsdamerstr. 141.

Tel.: Amt Kollendorf 875.

(Telephonisch tags und nachts zu erreichen.)

Hamburg, Große Bäckerstr. 12.

Tel.: Amt Vulkan 766

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum

Einbinden von

Amtsblättern, Gesetzblättern,

Kreisblättern usw.

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.

Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

Buchdruckerei der Belgard-Zeitung

und des

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Gelegenheitskauf!

Nur solange der Vorrat reicht.
Herrenhemden Maco (beige) Mk. 39 p. St. Kravatten, gestrikt, (eleg. Farbe) Mk. 13 p. St. Herren-Godden, schwarz, (Baumwolle) Mk. 9 p. Paar, Damen-Strümpfe, schwarz u. braune Baumwolle, Mk. 9 p. Paar. Bei Bestellungen Größe angeben. Versand per Nachn. oder Voreinsendung auf Post-scheckkonto 86934 Berlin.
Textil-Versand Walter Sperling
Berlin 18, Elisabeth-Strasse 45
Bei Nichtgefallen zahle Geld zurück.

Privatmann gibt Geld-
darlehen jedermann.
Günstige Bedingungen.
Mellor, Berlin, Brückenstr. 8.

Kaufe laufend große Mengen

Speisekartoffel

bei sofortiger Abnahme. Preis
ab Verladestation. Angebote
erbittet

Erich Strauß,
Gollnow, Bahnhofstr. 4.

Schleifische Ton-Dachsteine,

glasiert u. unglasiert, in Qualität
unübertroffen unter absoluter
Garantie auf Wetterbeständigkeit
offert
Mustauer Chamotte- und Dachstein-
Fabrik Blüthgen & Klesler.
Post Mustau D./A.